

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WILHELM KRISTEN GMBH & CO. KG

1. Allgemeines

Zwischen der Firma Kristen und dem Kunden besteht Einvernehmen, dass für umseitigen Auftrag ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gültigkeit haben. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

Bei Schriftstücken, deren Übersetzung in ausländischer Sprache beigelegt ist und die sich auf einen Vertrag beziehen, für den Deutsch Verhandlungssprache ist, gilt die Übersetzung nur als Information. Für den Vertragsinhalt allein entscheidend ist der deutsche Wortlaut.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

2. Angebote

Angebote durch uns sind freibleibend, d. h., sie stellen eine Aufforderung gegenüber unserem Kunden dar, ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages (Bestellung/Auftrag) abzugeben und binden uns deshalb noch nicht. Bestellungen können wir innerhalb einer Frist von 4 Wochen annehmen. Der Kunde ist während dieser Frist an sein Angebot gebunden. Der Kunde ist während dieser Frist an sein Angebot gebunden, soweit er Kaufmann ist.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten für Lieferung ab Werk, ausschließlich Verpackung. Frachtkosten sowie Maut- und Palettenkosten werden zusätzlich berechnet. Die gesetzliche MWST ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen: sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Der Kunde kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung der Firma Kristen, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unser üblicher Zahlungsmodus ist auf der Vorderseite verzeichnet. Unabhängig davon kommt der Kunde in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt Zahlungen leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt, soweit der Kunde Kaufmann ist. Gegenüber Verbrauchern wird auf diese Rechtsfolge durch Vermerk auf der Rechnung ausdrücklich hingewiesen.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Zahlungen können mit befreiender Wirkung ausschließlich auf das umseitig bezeichnete Konto der Firma Kristen erfolgen. Mitarbeiter oder Angestellte sind nicht berechtigt, für uns Gelder oder Anzahlungen in Empfang zu nehmen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sind wir für eine Zeit von 4 Monaten an die vereinbarten Preise gebunden. Ändern sich dann die Kosten (insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen) nach Ablauf der Bindungsfrist und vor der Lieferung, können wir die vereinbarten Preise entsprechend ändern. Die Kostenänderung werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

Gegenansprüche der Firma Kristen kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil tituliert ist.

4. Lieferfristen

Lieferfristen und Termine sind nur im Falle schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Ein vereinbarter Liefertermin ist vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dessen Ablauf unser Werk verlassen hat oder an die Transportperson in unserem Werk übergeben oder dem Kunden Versandbereitschaft angezeigt wurde. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich an dem Tag, an dem der Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Firma Kristen liegen. Dauert die Störung länger als 6 Wochen, so ist jeder Vertragspartei berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zu kündigen. Für den Fall der Kündigung sind uns die Kosten der bereits durchgeführten Arbeiten inklusive Material zu ersetzen. Auf Verlangen jedes Vertragspartners hat der andere nach Ablauf der 6-wöchigen Verzögerungsfrist zu erklären, ob er an dem Vertrag festhalten will oder nicht. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung als Voraussetzung unserer Lieferverpflichtung bleibt stets vorbehalten.

Haben wir die Überschreitung des Liefertermins bzw. die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und die weitere Vertragsabwicklung gem. § 323 Abs. 1 BGB ablehnen, nachdem er uns schriftlich eine Frist von wenigstens 2 Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist. Er kann die weitere Vertragserfüllung sofort ablehnen, wenn die Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB erfüllt sind.

Rücktritts- bzw. Ablehnungserklärungen oder Nachfristsetzungen können nur schriftlich erfolgen. Zum Ersatz eines weiteren Schadens sind wir nur verpflichtet, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Der Schadensersatz bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit wird ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Treten wir vom Vertrag zurück, sind wir aufgrund des Eigentumsvorbehalts zur Rücknahme des Kaufgegenstandes berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

Bei Verwendung gegenüber Unternehmern, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes: Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Im Falle von Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware sind wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen.

Der Kunde darf die von uns gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiter veräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt er jedoch jetzt bereits an uns zur Sicherung unserer Forderung ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung, Verarbeitung oder mit anderen Waren zusammen weiterveräußert, so gilt die Forderung des Kunden gegen dessen Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises als abgetreten.

Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er uns gegenüber seiner Zahlungsverpflichtung vertragsgemäß nachkommt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, z. B. Sicherungsübereignung oder Verpfändung ist der Kunde nicht berechtigt.

Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde ist insoweit nur Verwahrer.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden und noch nicht beglichenen Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe der uns zustehenden Sicherheiten verpflichtet.

6. Entgegennahme und Erfüllung wenn der Kunde Kaufmann ist

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Gegenstände zum Versand gebracht sind oder wenn ihre Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.

Soweit gelieferte Gegenstände ohne Vorbehalt in Betrieb genommen werden, gilt dies als Abnahme, unabhängig davon, ob unsererseits noch Lieferungen oder sonstige Leistungen, insbesondere Montagearbeiten, zu erbringen sind.

7. Gefahrenübergang wenn der Kunde Kaufmann ist

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über. Übernimmt die Firma Kristen die Anlieferung, geht die Gefahr mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Erklärt der Kunde, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Kunden über.

8. Mängelansprüche des Kunden wenn der Kunde Kaufmann ist

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Im übrigen bildet Grundhaftung unserer Mängelhaftung vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(3) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Im Falle der Nacherfüllung durch Nachbesserung ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben.

(4) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunde ersetzt verlangen.

(6) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvorname sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher zu benachrichtigen. Das Selbstvornamerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(7) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(8) Im Falle der berechtigten Rücksendung der Ware durch den Kunden hat dieser die Kosten der Rücksendung, insbesondere Transport- und Verpackungskosten zu tragen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag vom Kunden widerrufen und von ihm zurückgetreten wird und dies Gründe hat, die nicht von uns zu vertreten sind. Dabei wird von mehreren Versendungsarten stets die günstigste gewählt.

9. Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur – für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Rücktritt

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten für den entgangenen Gewinn fordern (dies entspricht dem typischerweise entstehenden Schadensumfang). Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

11. Verjährung wenn der Kunde Kaufmann ist

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Kunden (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 9 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit wenn der Kunde Kaufmann ist

Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl Memmingen, oder der Sitz des Kunden, oder – bei Auslandslieferung – die Hauptstadt des Sitzlandes des Kunden. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Wechsel und Scheck. Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Abkommens zum internationalen Warenverkauf, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.